



2023

Finanzstatistik Kompakt

Finanzen des Landes Baden-Württemberg
und seiner Gemeinden/Gemeindeverbände



Baden-Württemberg

STATISTISCHES LANDESAMT



Baden-Württemberg

STATISTISCHES LANDESAMT

Impressum

Finanzstatistik Kompakt

Finanzen des Landes

Baden-Württemberg und seiner
Gemeinden/Gemeindeverbände

Herausgeber und Vertrieb

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Artikel-Nr.

8062 23001

Fotonachweis

gopixa – stock.adobe.com

© Statistisches Landesamt

Baden-Württemberg, Stuttgart, 2023

Sämtliche Veröffentlichungen sind Werke, Bearbeitungen oder Sammel- bzw. Datenbankwerke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes und somit urheberrechtlich geschützt. Der Erwerb einer Veröffentlichung gestattet neben deren Verwendung die Vervielfältigung und Verbreitung – auch auszugsweise – in elektronischer Form sowie in gedruckten Veröffentlichungen mit Quellenangabe. Die Weiterverbreitung von kostenpflichtigen Produkten – speziell von Verzeichnissen – bedarf der vorherigen Zustimmung. Die Genehmigung ist einzuholen unter vertrieb@stala.bwl.de. Alle übrigen (Nutzungs-) Rechte bleiben vorbehalten. Für Thematische Karten gelten besondere Lizenzbedingungen.

2023

Finanzstatistik Kompakt

Finanzen des Landes Baden-Württemberg
und seiner Gemeinden/Gemeindeverbände

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1.1 Kassenmäßige Steuereinnahmen des Landes	7
1.2 Ausgaben des Landes	9
1.3 Personalausgaben des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände je Einwohner/-in	11
1.4 Steuereinnahmen der Gemeinden je Einwohner/-in	13
1.5 Gewerbesteuererinnahmen der Gemeinden	15
1.6 Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände	17
2.1 Ausgaben der Hochschulen	19
2.2 Drittmiteleinnahmen der Hochschulen	21
3.1 Steuerkraftmesszahl	23
3.2 Steuerkraftsumme	25
3.3 Steuerkraftquote	27
3.4 Berechnungsbeispiel zu 3.1 – 3.3	31
4.1 Pro-Kopf-Verschuldung des Landes	33
4.2 Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinden und Gemeindeverbände	35
Abkürzungen	36



Die Finanzstatistik liefert wichtige Informationen zur Finanzsituation des Landes und der Gemeinden. Sie gibt Einblick in Struktur und Entwicklung der öffentlichen Haushalte und trägt damit zur Transparenz in der Öffentlichkeit bei. Die Kenntnis relevanter Finanzdaten ist notwendige Voraussetzung für eine sachliche Diskussion fast aller politischen Fragestellungen – auf Landes- oder auf kommunaler Ebene. Einen Ausschnitt aus dem Datenangebot der Finanzstatistik finden Sie in dieser Broschüre, die jetzt in der 7. Auflage vorliegt.

Vorwort

Weitere Daten und Fakten dazu finden Sie in unserem Internetangebot unter www.statistik-bw.de im Themenbereich *Finanzen und Steuern*. Neben aktuellen Pressemitteilungen und weiteren Veröffentlichungen sowie statistischen Analysen, stehen Ihnen unter den Rubriken *Landesfinanzen, Kommunalfinanzen, Schulden, Steuern* und *Finanzausgleich* zahlreiche Tabellen und Zeitreihen auf Landes- und Regionalebene zur Verfügung. Das interaktive Kartenangebot stellt zudem viele interessante Eckdaten und Kennzahlen kartografisch dar.

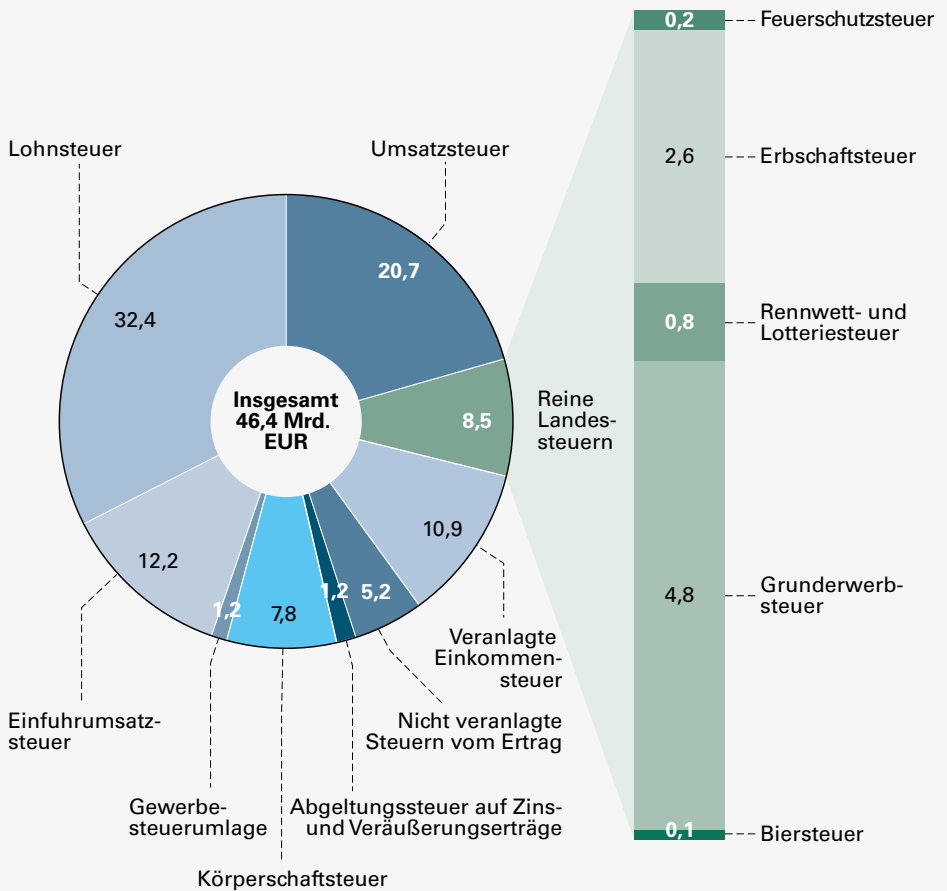
Sollten Sie Anregungen und Wünsche zu dieser Broschüre oder zu unserem Angebot im Internet haben, kommen Sie gern auf mich zu.



Dr. Anke Rigbers
Präsidentin
des Statistischen Landesamtes
Baden-Württemberg

Kassenmäßige Steuereinnahmen des Landes Baden-Württemberg 2022

– Anteile an den Gesamtsteuereinnahmen in % –



Datenquelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, eigene Berechnungen.

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

390 23

1.1 Kassenmäßige Steuereinnahmen des Landes

Die dem Land Baden-Württemberg im Jahr 2022 nach der Verteilung der Steuern auf Bund, Länder und Gemeinden zustehenden kassenmäßigen Steuereinnahmen beliefen sich auf 46,4 Milliarden (Mrd.) Euro und waren somit um 4,8 Mrd. Euro oder 11,6 % höher als 2021.

Der Anteil der gemeinschaftlichen Steuern lag bei knapp 92 %. Die gemeinschaftlichen Steuern betragen 42,5 Mrd. Euro. Sie lagen damit 14 % höher als 2021. Die gemeinschaftlichen Steuern setzen sich zusammen aus den Steuern vom Einkommen (26,7 Mrd. Euro), den Steuern vom Umsatz (15,3 Mrd. Euro), sowie der Gewerbesteuerumlage (0,5 Mrd. Euro). Unter die Steuern vom Einkommen fallen die Lohnsteuer, die veranlagte Einkommensteuer, die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag, die Abgeltungssteuer auf

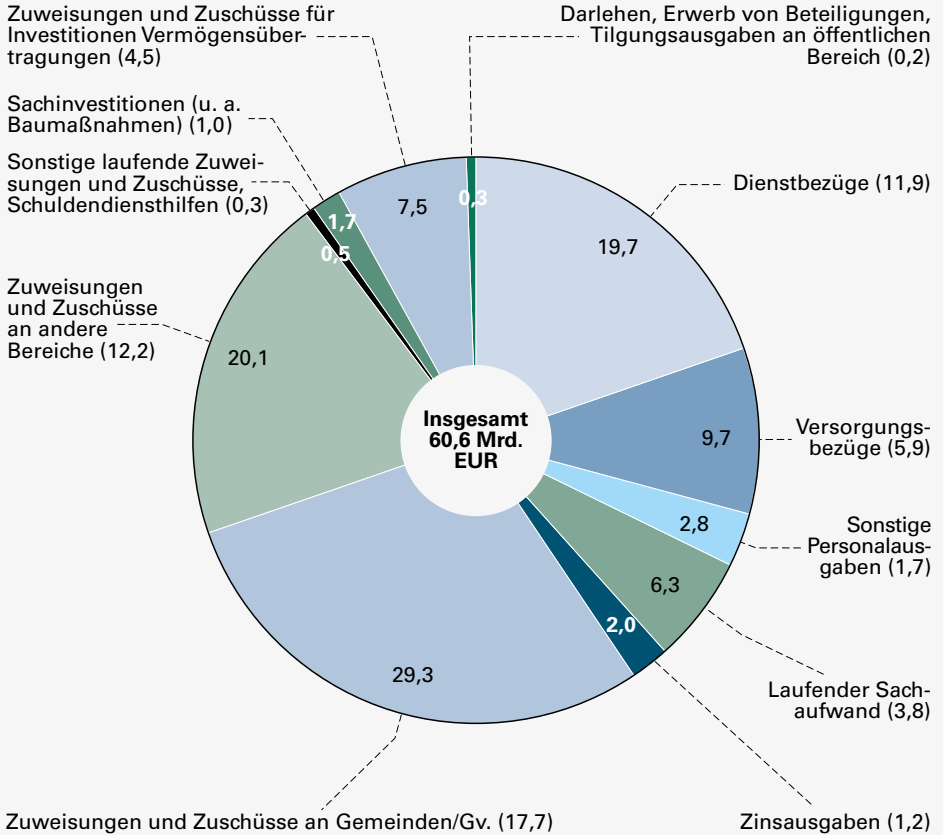
Zins- und Veräußerungserträge und die Körperschaftsteuer. Die Einfuhrumsatzsteuer, sowie die Umsatzsteuer bilden die Steuern vom Umsatz.

Den gemeinschaftlichen Steuern stehen die reinen Landessteuern gegenüber. Diese machten nur gut 8 % der kassenmäßigen Steuereinnahmen aus. An reinen Landessteuern nahm der Fiskus 3,9 Mrd. Euro – 9 % weniger als 2021 – ein. Die Erbschaftsteuer, die Grunderwerbsteuer, die Rennwett- und Lotteriesteuer, die Feuerschutzsteuer und die Biersteuer sind hierbei reine Landessteuern. Der Rückgang der reinen Landessteuern 2022 ist insbesondere auf die Grunderwerbsteuer und die Erbschaftsteuer zurückzuführen.



Ausgaben des Landes Baden-Württemberg 2022

– Anteile an den bereinigten Ausgaben in % (Absolutwerte in Mrd. EUR) –



Datenquelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, eigene Berechnungen.

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

391 23

1.2 Ausgaben des Landes

Die bereinigten Ausgaben des Landes Baden-Württemberg (also ohne haushaltstechnische Verrechnungen und besondere Finanzierungsvorgänge) betrugen im Jahr 2022 60,6 Mrd. Euro. Gegenüber dem Vorjahr ist dies eine Steigerung um 0,3 %.

Die Ausgaben der laufenden Rechnung beliefen sich auf 54,8 Mrd. Euro (-1 %). Ein großer Anteil dieser Ausgaben entfiel auf die Personalausgaben mit 19,5 Mrd. Euro (+2,1 %). Ihr Anteil an den bereinigten Ausgaben liegt damit bei 32,3 %. An Zinsausgaben musste das Land 1,2 Mrd. Euro aufwenden; 24 % weniger als 2021. Die Gemeinden und Gemeindeverbände (Gv.) erhielten 17,7 Mrd. Euro laufende Zuweisungen und Zuschüssen, dies waren 6,8 % mehr als im Vorjahr.

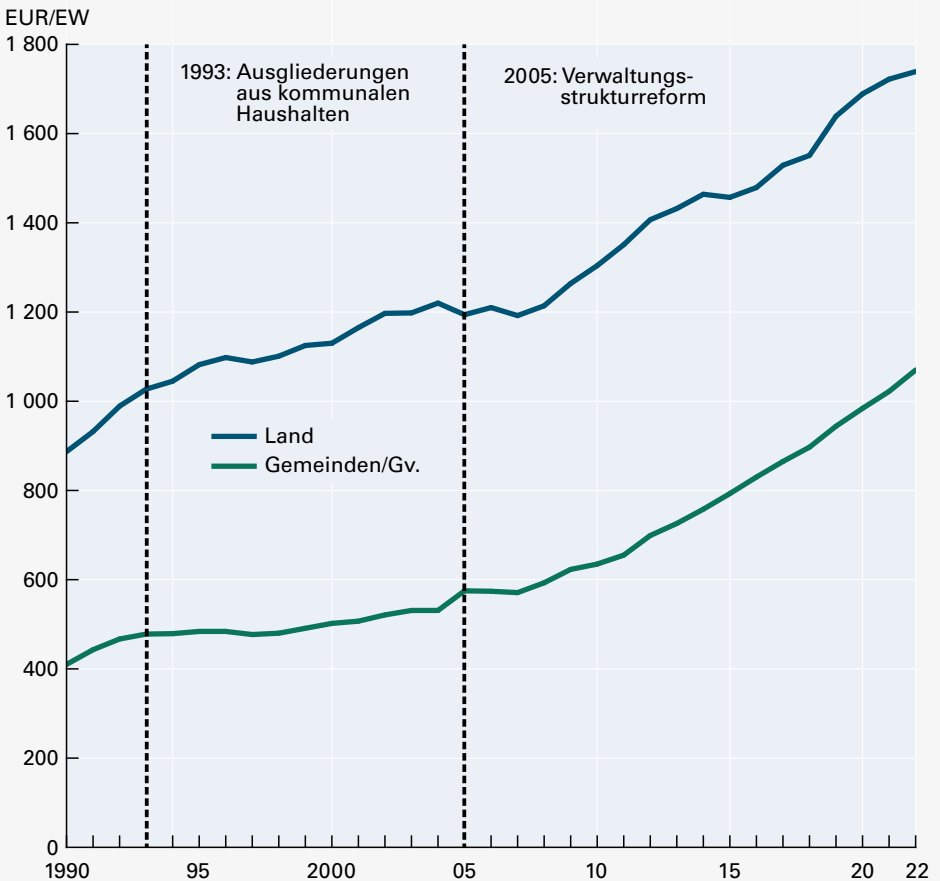
Die Ausgaben der Kapitalrechnung schlugen mit 5,8 Mrd. Euro (+14,5 %) zu Buche. An Sachinvestitionen wurden vom Land selbst 1 Mrd. Euro verausgabt (-4,1 %).

Die Gesamtausgaben des Landes erreichten 65,5 Mrd. Euro und setzen sich aus den Ausgaben der laufenden Rechnung, der Kapitalrechnung sowie den besonderen Finanzierungsausgaben – hauptsächlich Zuführungen an Rücklagen (4,7 Mrd. Euro) und den haushaltstechnischen Verrechnungen (0,2 Mrd. Euro) – zusammen.



Personalausgaben*) des Landes und der Gemeinden/Gemeindeverbände in Baden-Württemberg 1990 bis 2022

– in EUR je Einwohner/-in –



*) Einschließlich Versorgungsausgaben.

Datenquellen: Haushaltsrechnung des Landes Baden-Württemberg, vierteljährliche kommunale Kassenstatistik.

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

392 23

1.3 Personalausgaben des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände je Einwohner/-in

Die Personalausgaben je Einwohner/-in sind sowohl beim Land als auch bei den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden in den letzten 30 Jahren angestiegen. Ab dem Jahr 1992 war bei den Gemeinden/Gv. allerdings ein veringertes Anstieg zu verzeichnen. Da ab 1992 verstärkt Ausgliederungen aus den kommunalen Haushalten erfolgten, war der Zuwachs der Personalausgaben etwas niedriger als es die tarifliche Entwicklung erwarten ließ. Die Tendenz zur Ausgliederung kommunaler Aufgaben in Eigenbetriebe hält auch in jüngster Zeit noch an.

Der Abwärts-Trend beim Land und der zeitgleiche Aufwärts-Trend bei den

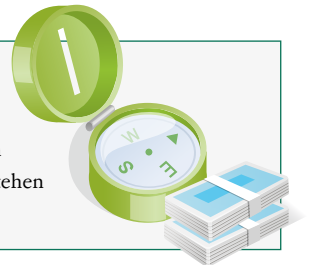
Gemeinden/Gv. im Jahr 2005 sind Auswirkungen der Verwaltungsstrukturreform. Der Rückgang bei den Personalausgaben des Landes 2003, 2007 und 2015 beruht auf der Ausgliederung von Universitäten.

Die Bezüge des aktiven Personals sowie die Aufwendungen für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nehmen im Land einen höheren Anteil an den Gesamtausgaben ein als bei den Gemeinden/Gv.: Beim Land waren es 2022 rund 32,3 %, bei den Gemeinden/Gv. knapp 24,9 % (Anteile jeweils an den bereinigten Ausgaben).

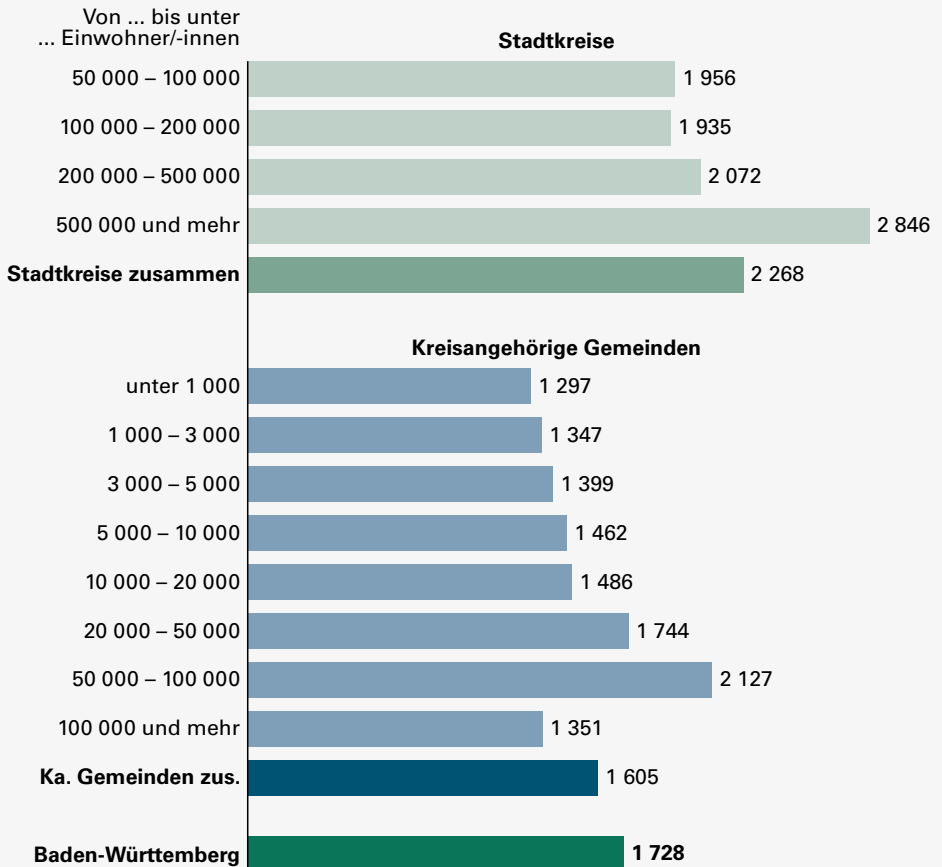
Definition/Berechnung:

Personalausgaben

Zu Personalausgaben zählen alle Bezüge, Vergütungen, Löhne und sonstige personalbezogene Ausgaben sowie vermögenswirksame Leistungen an Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Land bzw. einer Kommune stehen sowie Versorgungsbezüge.



**Steuereinnahmen*) der Gemeinden
in Baden-Württemberg 2022 nach Gemeindegrößenklassen**
– in EUR je Einwohner/-in –



*) Netto, das heißt nach Abzug der Gewerbesteuerumlage. Bevölkerungsstand 30.06.2022.
Datenquelle: Vierteljährliche kommunale Kassenstatistik.

1.4 Steuereinnahmen der Gemeinden je Einwohner/-in

Die Steuereinnahmen der Gemeinden lagen im Jahr 2022 nach Abzug der Gewerbesteuerumlage bei 19,4 Mrd. Euro. Gegenüber dem Vorjahr ist dies eine Steigerung um 9,0 %. Von den Steuereinnahmen entfielen 2022 auf die Gewerbesteuer brutto 9,9 Mrd. Euro. Als Gewerbesteuer netto – also nach Abzug der Gewerbesteuerumlage – verblieben den Gemeinden 9,0 Mrd. Euro. Die Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer betragen 7,0 Mrd. Euro, der Gemeindeanteil an der Um-

satzsteuer lag bei 1,1 Mrd. Euro. Die Einnahmen aus der Grundsteuer lagen bei 1,9 Mrd. Euro.

Die kreisangehörigen Gemeinden erreichten Steuereinnahmen (netto) von insgesamt 14,7 Mrd. Euro, das sind 1 605 Euro je Einwohner/-in. In der Tendenz nehmen die Pro-Kopf-Steuereinnahmen mit der Gemeindegröße zu. Die Stadtkreise erzielten Steuereinnahmen (netto) von 4,7 Mrd. Euro, was umgerechnet einer Pro-Kopf-Einnahme von 2 268 Euro entspricht.

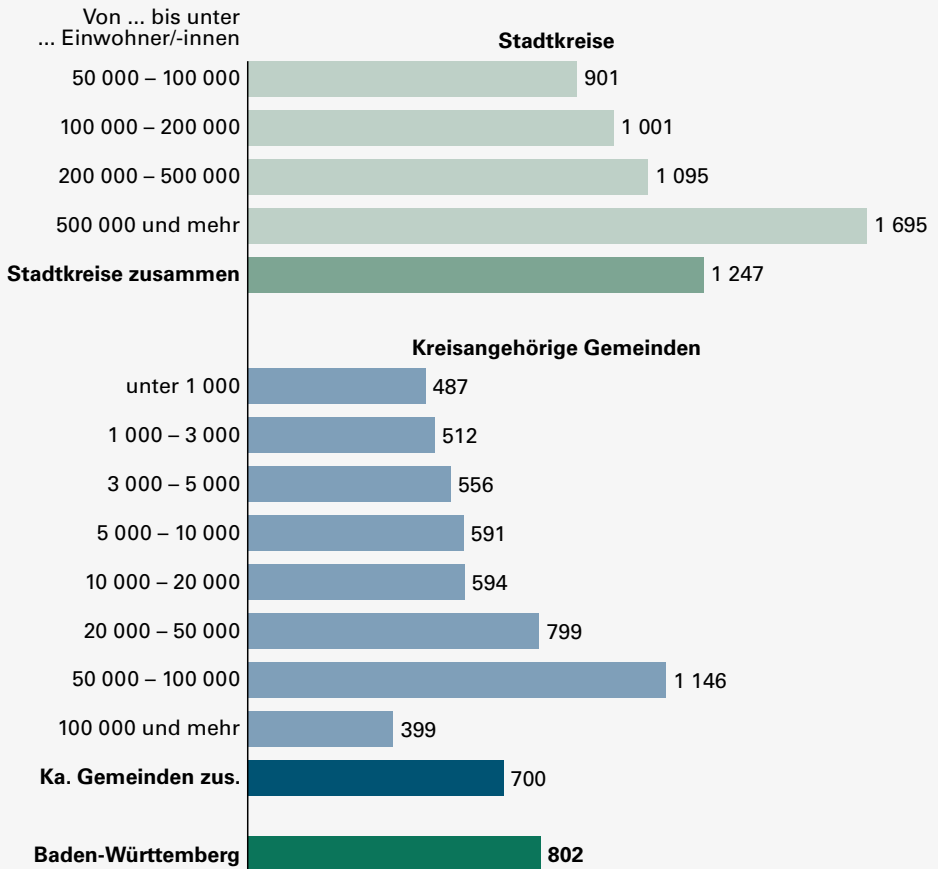
Definition/Berechnung:

Steuereinnahmen netto

Die Steuereinnahmen (netto) umfassen die Grundsteuer A und B, die Gewerbesteuer (netto) = Gewerbesteuer (brutto) abzüglich der Gewerbesteuerumlage, den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, Sonstige Steuern (wie zum Beispiel Hundesteuer), Steuerähnliche Einnahmen (zum Beispiel Abgaben von Spielbanken) abzüglich der Gewerbesteuerumlage.



**Gewerbesteuereinnahmen*) der Gemeinden
in Baden-Württemberg 2022 nach Gemeindegrößenklassen**
– in EUR je Einwohner/-in –



*) Netto, das heißt nach Abzug der Gewerbesteuerumlage. Bevölkerungsstand 30.06.2022.
Datenquelle: Vierteljährliche kommunale Kassenstatistik.

1.5 Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinden

Die wichtigste eigene Steuereinnahme der Gemeinden ist die Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer können die Gemeinden unmittelbar selbst beeinflussen, insbesondere durch die Festsetzung des Hebesatzes. Bund und Land sind über die 1969 eingeführte Gewerbesteuerumlage am Aufkommen der Gewerbesteuer in den Gemeinden beteiligt. Im Gegenzug erhalten die Gemeinden einen Anteil an der Lohn- und Einkommensteuer.

Die Einnahmen der Gemeinden durch die Gewerbesteuer (netto), das heißt nach Abzug der Gewerbesteuerumlage, beliefen sich im Jahr 2022 auf

9,0 Mrd. Euro, gegenüber dem Jahr 2021 ein Anstieg um 18,2 % bzw. knapp 1,4 Mrd. Euro. Damit trug die Gewerbesteuer 2022 zu 46,4 % zu den gesamten Steuereinnahmen der Kommunen bei. Je Einwohner/-in wurden 802 Euro eingenommen. Bei den kreisangehörigen Gemeinden beliefen sich die Gewerbesteuereinnahmen auf 6,4 Mrd. Euro bzw. auf 700 Euro je Einwohner/-in, wobei mit zunehmender Gemeindegröße in der Tendenz höhere Einnahmen zu verzeichnen waren. Die Stadtkreise konnten 2022 insgesamt 2,6 Mrd. Euro an Gewerbesteuereinnahmen (netto) verbuchen, je Einwohner/-in waren dies 1 247 Euro.

Definition/Berechnung:

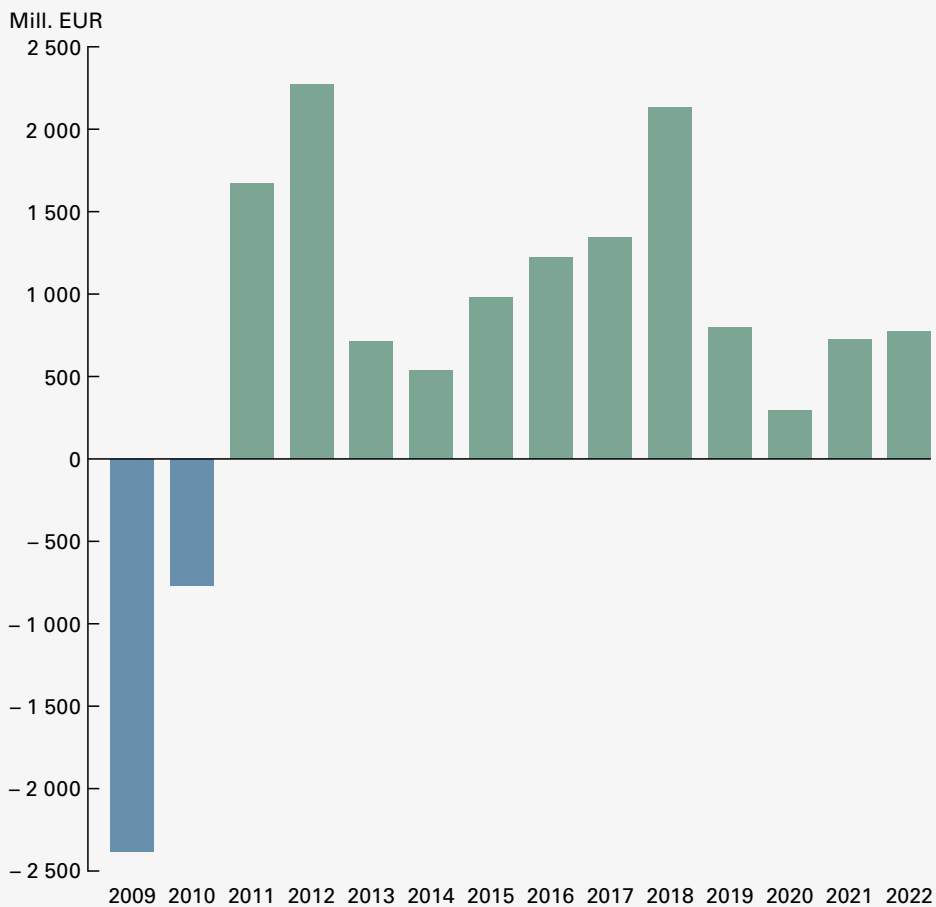
Gewerbesteuerumlage

Die Gewerbesteuerumlage berechnet sich, indem das Istaufkommen der Gewerbesteuer einer Gemeinde durch den für das Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird und dieser Betrag mit dem Vervielfältiger (Umlagesatz) multipliziert wird. Mit dieser Vorgehensweise wird erreicht, dass die Höhe der Umlage unabhängig vom Hebesatz ist. Der Umlagesatz lag 2022 bei 35 %.



Finanzierungssalden der kommunalen Haushalte in Baden-Württemberg 2009 bis 2022

– in Mill. EUR –



Datenquelle: Vierteljährliche kommunale Kassenstatistik.

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

395 23

1.6 Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden und Gemeinde- verbände

Die bereinigten Ausgaben der Kernhaushalte der Gemeinden/Gv. sind im Jahr 2022 im Vergleich zu 2021 um 3,2 Mrd. Euro oder um 7,1 % auf 48,4 Mrd. Euro angestiegen. Darunter entfielen 12,0 Mrd. Euro auf die Personalausgaben und 9,0 Mrd. Euro auf den laufenden Sachaufwand.

Die Ausgaben der Kapitalrechnung erhöhten sich um 12,6 % auf 8,2 Mrd. Euro. Mit einem Anteil von 56,5 % entfielen deutlich mehr als die Hälfte dieser Ausgaben auf die Baumaßnahmen. Weitere 8,9 % entfielen auf Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen.

Die bereinigten Einnahmen der Kernhaushalte der Gemeinden/Gv. lagen 2022 bei 49,1 Mrd. Euro und nahmen damit gegenüber 2021 um 7,1 % zu. Die Einnahmen der laufenden Rechnung lagen mit 46,3 Mrd. Euro um 7,8 % über dem Niveau von 2021. Darin enthalten sind die Steuern und steuerähnlichen

Abgaben, die nach Berücksichtigung der Gewerbesteuermulage um 9,0 % auf 19,4 Mrd. Euro angestiegen sind.

Der kassenmäßige Finanzierungsüberschuss (bereinigte Einnahmen abzüglich der bereinigten Ausgaben) betrug knapp 0,8 Mrd. Euro. 2021 hatte der entsprechende Finanzierungsüberschuss rund 0,7 Mrd. Euro betragen.



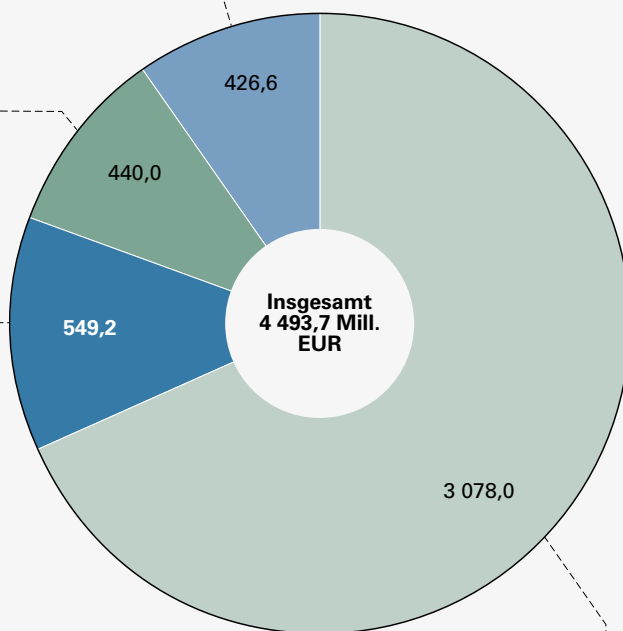
Ausgaben der Hochschulen*) in Baden-Württemberg 2021

– in Mill. EUR –

Bewirtschaftung und Unterhaltung von Gebäuden und Grundstücken²⁾

Investitionsausgaben

Übrige laufende Ausgaben¹⁾



Personalausgaben

*) Ohne Hochschulkliniken. – 1) Inklusive andere laufende Sachausgaben. – 2) Inklusive Mieten und Pachten sowie Energiekosten.

Datenquelle: Hochschulfinanzstatistik.

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

396 23

2.1 Ausgaben der Hochschulen*)

Die Ausgaben der Hochschulen des Landes Baden-Württemberg beliefen sich im Jahr 2021 auf insgesamt rund 4,5 Mrd. Euro. Gegenüber dem Vorjahr sind dies 32 Millionen (Mill.) Euro bzw. knapp 1 % mehr an Ausgaben. Dabei tätigten die neun Universitäten des Landes mit einem Anteil von rund 3,0 Mrd. Euro bzw. fast 67 % den Großteil der Ausgaben aller Hochschulen.

Den größten Ausgabenposten aller Hochschulen bildeten im Jahr 2021 wieder die Personalausgaben mit fast 3,1 Mrd. Euro. Dies sind 4 % mehr als noch im Vorjahr (beinahe 3,0 Mrd. Euro). Die Investitionsausgaben der

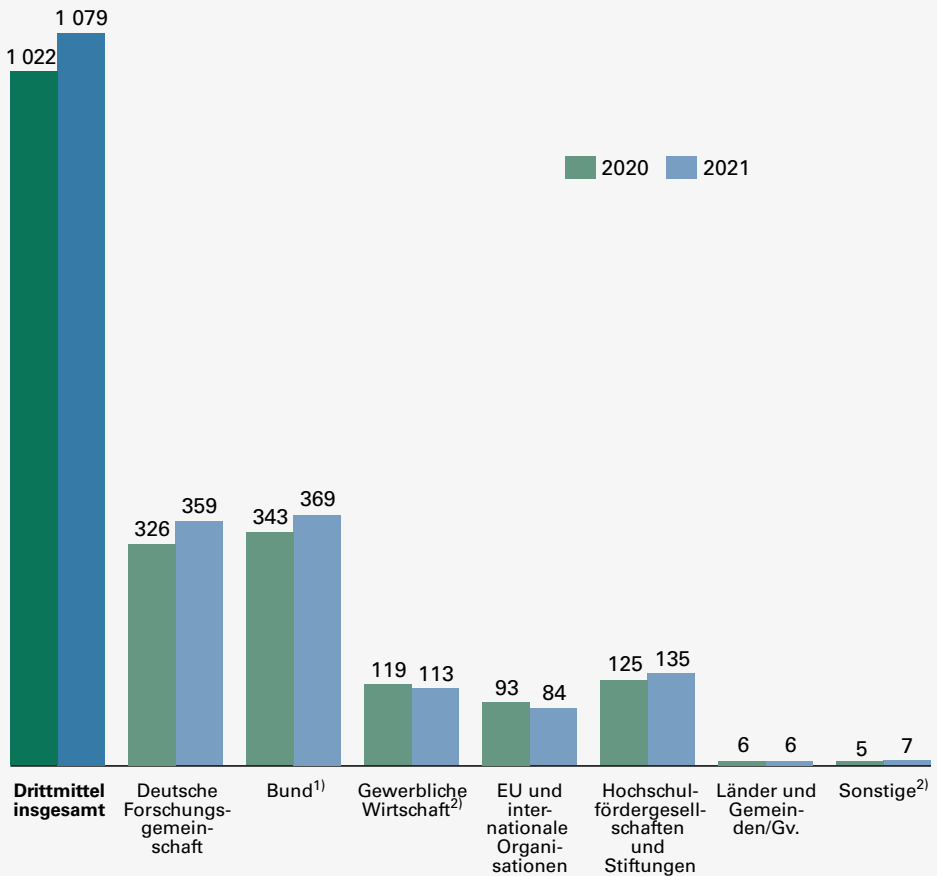
Hochschulen lagen mit insgesamt rund 440 Mill. Euro um knapp 22 % unter dem Vorjahreswert. Dabei gaben die Hochschulen 2021 knapp 10 % ihrer Gesamtausgaben für Investitionen aus. Die Ausgaben für die Bewirtschaftung und Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden beliefen sich im Jahr 2021 auf rund 427 Mill. Euro, dies entspricht einem Rückgang um 2 % im Vergleich zum Vorjahr.

*) Hochschulen des Landes Baden-Württemberg ohne private, kirchliche und sonstige Hochschulen.



Drittmiteleinnahmen der Hochschulen in Baden-Württemberg 2020 und 2021


– in Mill. EUR –



1) Einschließlich Bundesagentur für Arbeit. – 2) Einschließlich sonstiger nicht-öffentlicher Bereiche.

Datenquelle: Hochschulfinanzstatistik.

2.2 Drittmiteleinnahmen der Hochschulen

 Die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg warben im Jahr 2021 insgesamt gut 1 079 Mill. Euro an Drittmitteln ein. Dies entspricht einer Steigerung von rund 57 Mill. oder knapp 6 % im Vergleich zum Vorjahr.

Mit fast 900 Mill. Euro konnten die neun Universitäten des Landes im Jahr 2021 ein Plus an Drittmiteleinnahmen von rund 45 Mill. Euro (+5 %) verbuchen. Zudem entfielen auch 2021 mit Abstand die meisten Drittmittel auf die Universitäten. Ihr Anteil betrug knapp 83 % der Drittmittel aller Hochschulen im Land. Die übrigen staatlichen Hochschulen nahmen insgesamt Drittmittel in Höhe von gut 179 Mill. Euro ein. Der größte Teil der Drittmittel ging dabei an die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften mit rund 149 Mill. Euro.

Der Bund ist im Jahr 2021 der wichtigste Drittmittelgeber der Hochschulen des Landes. Er erhöhte die Mittelvergabe um 26 Mill. Euro auf insgesamt rund 369 Mill. Euro.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) als zweitwichtigster Drittmittelgeber vergab mit rund 359 Mill. Euro 34 Mill. Euro mehr als noch ein Jahr zuvor (+10 %). Auf dem dritten Platz der Drittmittelgeber bleibt die Gewerbliche Wirtschaft auch 2021. Diese überwies Drittmittel in Höhe von insgesamt rund 113 Mill. Euro an Hochschulen des Landes Baden-Württemberg. Dies entspricht einer Abnahme um rund 6 Mill. Euro bzw. knapp unter 5 % im Vergleich zum Vorjahr.

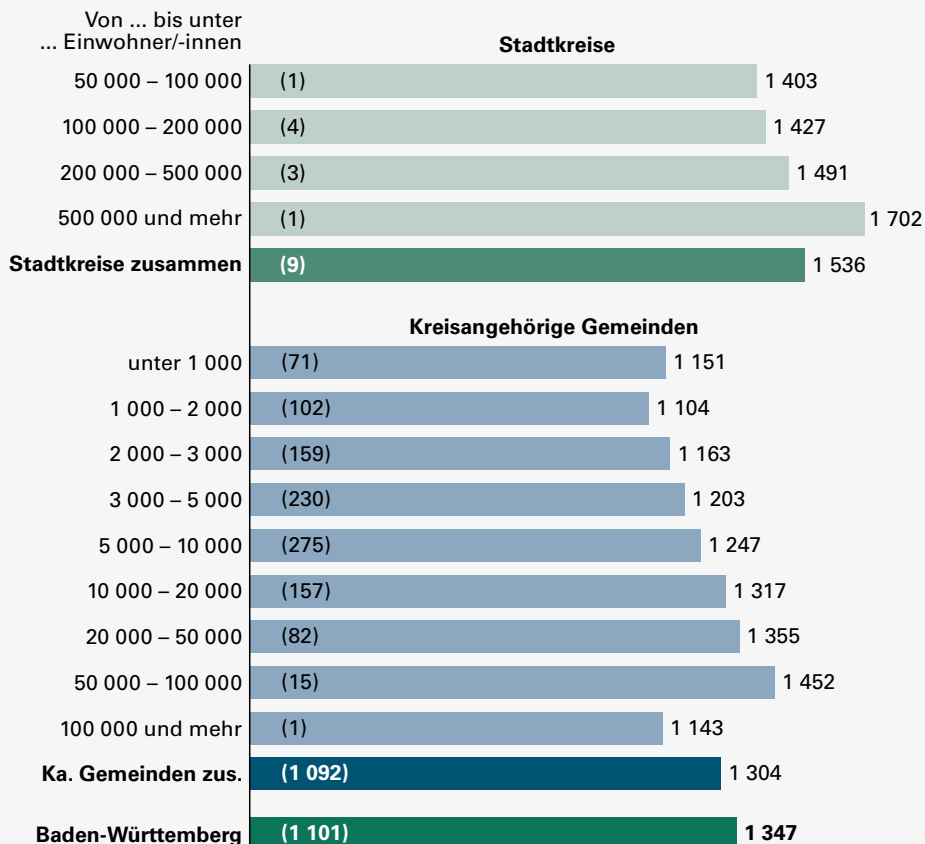
Definition/Berechnung:

Drittmittel

Unter Drittmitteln versteht die Hochschulfinanzstatistik Mittel, die zur Förderung von Forschung und Entwicklung sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Lehre zusätzlich zum regulären Hochschulhaushalt (Grundausrüstung) von öffentlichen oder privaten Stellen eingeworben werden.

Steuerkraftmesszahl der Gemeinden in Baden-Württemberg 2023 nach Gemeindegrößenklassen*)

– in EUR je Einwohner/-in –
(Anzahl der Gemeinden)



*) Stand: Zweite Teilzahlung 2023 zum 05.05.2023. Einwohnerzahl nach § 30 Abs. 1 FAG. Stand: 30.06.2022.

Datenquelle: Kommunaler Finanzausgleich Baden-Württemberg.

3.1 Steuerkraftmesszahl

Die Steuerkraftmesszahlen je Einwohner/-in der Gemeinden in Baden-Württemberg streuen im Jahr 2023 von 650 bis zu 15 204 Euro je Einwohner/-in. Allerdings sind von den niedrigsten und den höchsten Werten jedoch nur eine geringe Anzahl an Gemeinden betroffen. Lediglich sechs Gemeinden bewegen sich innerhalb einer Steuerkraftmesszahl von bis zu 700 Euro je Einwohner/-in und nur zwei Gemeinden weisen einen Wert

von mehr als 10 000 Euro je Einwohner/-in auf.

Von den 1 101 Gemeinden haben 31 % (338 Gemeinden) eine Steuerkraftmesszahl von bis zu 1 000 Euro je Einwohner/-in, 724 Gemeinden liegen zwischen 1 000 und 2 000 Euro je Einwohner/-in und 39 Gemeinden weisen über 2 000 Euro je Einwohner/-in aus. Den Durchschnitt aller Gemeinden von 1 347 Euro je Einwohner/-in überschreiten 21 %.

Definition/Berechnung:

Steuerkraftmesszahl in Euro je Einwohner/-in

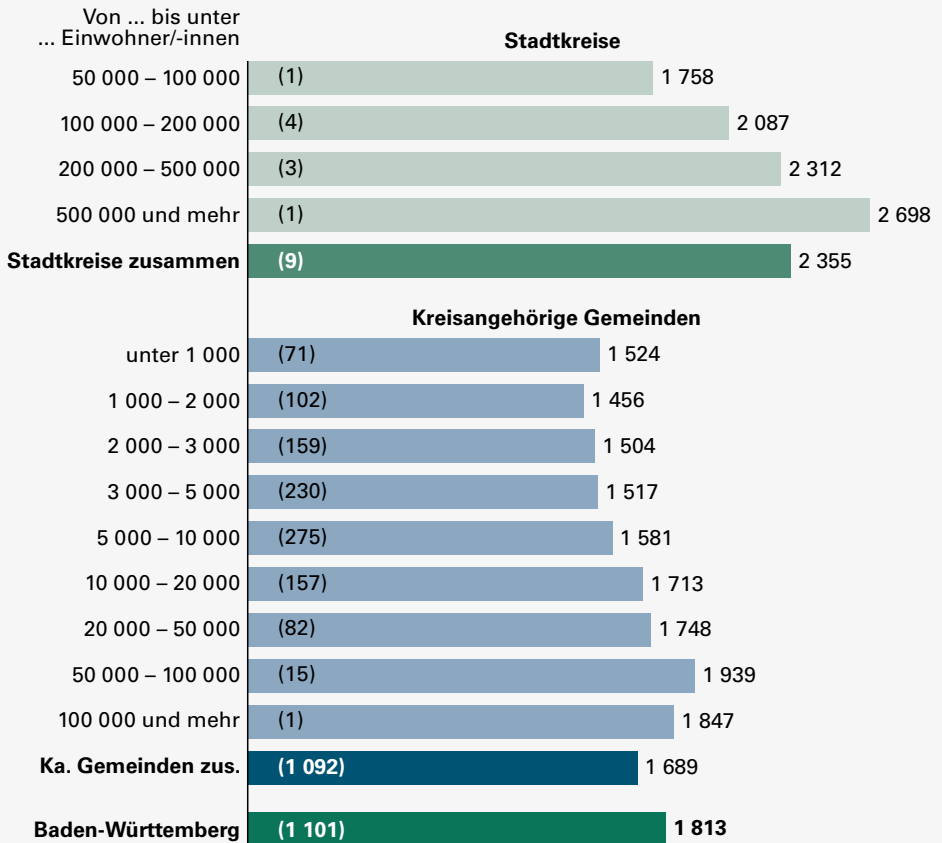
Die Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde (§ 6 FAG) zeigt die Steuerkraft einer Gemeinde im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs an. Sie stellt die Summe aus dem Grundsteuer- und Gewerbesteuer-nettoaufkommen, den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer und den Zuweisungen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs, jeweils im zweiten vorangegangenen Jahr dar. Es wird jedoch nicht das Ist-Aufkommen der Grund- und Gewerbesteuer zugrunde gelegt, sondern ein, auf einen einheitlichen Hebesatz (Anrechnungshebesatz) umgerechnetes, fiktives Aufkommen.

Die Steuerkraftmesszahl ist nur ein Indikator dafür, inwiefern eine Gemeinde in der Lage ist, ihren Finanzbedarf, also die notwendigen Ausgaben zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben, abzudecken. Als Finanzbedarf wird im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs die Bedarfsmesszahl (§ 7 FAG) einer Gemeinde zugrunde gelegt.



Steuerkraftsumme der Gemeinden in Baden-Württemberg 2023 nach Gemeindegrößenklassen*)

– in EUR je Einwohner/-in –
(Anzahl der Gemeinden)



*) Stand: Zweite Teilzahlung 2023 zum 05.05.2023. Einwohnerzahl nach § 30 Abs. 1 FAG. Stand: 30.06.2022.

Datenquelle: Kommunaler Finanzausgleich Baden-Württemberg.

3.2 Steuerkraftsumme

Die Steuerkraftsummen der 1 101 Gemeinden in Baden-Württemberg belaufen sich in 2023 von 670 Euro je Einwohner/-in bis zu 15 204 Euro je Einwohner/-in. Bei rund 95 % der Gemeinden kann eine Steuerkraftsumme pro Einwohner/-in von zwischen 1 000 Euro und 2 000 Euro für das Jahr 2023 ermittelt werden, während es bei der Steuerkraftmesszahl bei gut 66 % der Gemeinden der Fall ist. Dies ist auch vor allem auf die Ausgleichswirkungen (vgl. Schlüsselzuweisungen

§ 5 FAG) des kommunalen Finanzausgleichs zurückzuführen. Nur gut 9 % der Gemeinden weisen eine überdurchschnittliche Steuerkraftsumme von mehr als 1 813 Euro je Einwohner/-in auf.

Definition/Berechnung:

Steuerkraftsumme in Euro je Einwohnerzahl

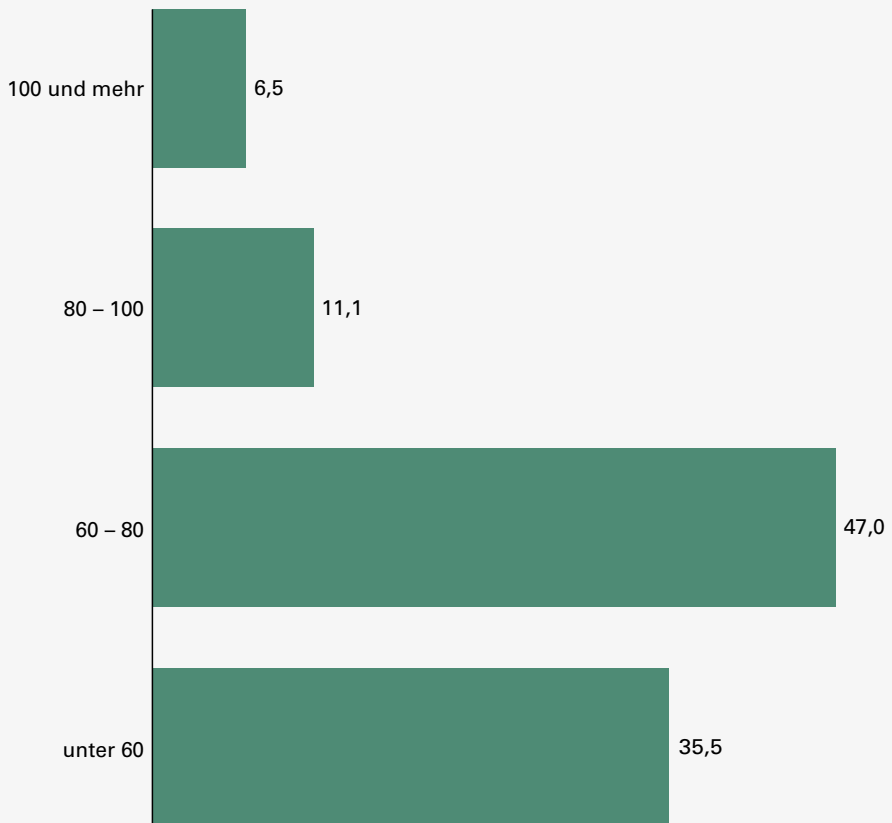
Die Steuerkraftsumme der Gemeinden stellt die Bemessungsgrundlage für die Finanzausgleichs-, Kreis- und Regionalverbandsumlagen dar. Sie setzt sich zusammen aus der Steuerkraftmesszahl (vgl. *Kapitel 3.1*) zuzüglich der Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft für das zweite vorangegangene Jahr (§ 5 FAG) und den Kompensationszahlungen (§ 39 Abs 40 FAG).



Steuerkraftquote in den Gemeinden Baden-Württembergs 2023*)

– Anteil der Gemeinden in % –

Steuerkraftquote
von ... bis unter
... %



*) Stand: Zweite Teilzahlung 2023 zum 05.05.2023.

Datenquelle: Kommunaler Finanzausgleich Baden-Württemberg.

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

400 23

3.3 Steuerkraftquote

Die Steuerkraftquoten der 1 101 Gemeinden in Baden-Württemberg streuen 2023 von gut 40 % bis zu rund 826 %. 71 Gemeinden weisen eine Steuerkraftquote von über 100 % aus und sind damit abundant und erhalten somit keine Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs (§ 5 FAG). 391 Gemeinden haben eine Steuerkraftquote von weniger als 60 % und erhalten als sogenannte Sockelgarantiegemeinden ergänzende Schlüsselzuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs.

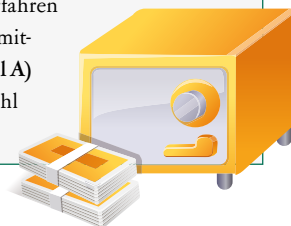
Definition/Berechnung:

Steuerkraftmesszahl (vgl. 3.1) /

Bedarfsmesszahl in %

Die Steuerkraftquote zeigt die Steuerkraft der Gemeinde (Steuerkraftmesszahl / Bedarfsmesszahl in %) im Verhältnis zum Finanzbedarf, die eine Gemeinde aufzubringen hat um den Grundbedarf der Gemeindeverwaltung abzudecken.

Die Bedarfsmesszahl der Gemeinde (§ 7 FAG) wird nicht aus der konkreten Aufgabenbelastung der Gemeinde ermittelt, da es kein einigermaßen verlässliches Verfahren der objektiven Bedarfsmessung gibt. Der Bedarf wird aus zwei Indikatoren ermittelt. Neben der Einwohnerzahl und deren Hinzurechnungen (**Bedarfsmesszahl A**) wird zusätzlich die Fläche einer Gemeinde im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl (**Bedarfsmesszahl B**) berücksichtigt.



Die **Bedarfsmesszahl A** einer Gemeinde wird dadurch ermittelt, dass ihre Einwohnerzahl mit einem Hundertsatz des sogenannten Grundkopfbetrags vervielfacht wird. Der Hundertsatz des Kopfbetrags beträgt bei Gemeinden mit

1. 3 000 oder weniger Einwohnerinnen und Einwohnern 100 vom Hundert
2. 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 110 vom Hundert
3. 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 117 vom Hundert
4. 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 125 vom Hundert
5. 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 135 vom Hundert
6. 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 155 vom Hundert
7. 500 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 179 vom Hundert
8. 600 000 oder mehr Einwohnerinnen und Einwohnern 186 vom Hundert.

Bei der **Bedarfsmesszahl B** wird die Einwohnerzahl mit einem Hundertsatz eines Kopfbetrags (5 % des Grundkopfbetrages vgl. § 7 Abs. 4 FAG) vervielfacht. Der zugrunde gelegte Hundertsatz ist umso höher je größer die Gemeindefläche je Einwohnerin bzw. Einwohner ist. Er beträgt bei Gemeinden mit einer Fläche von


1. 4 000 m² oder weniger je Einwohnerin und Einwohner 100 vom Hundert
2. 10 000 m² je Einwohnerin und Einwohner 110 vom Hundert
3. 15 000 m² je Einwohnerin und Einwohner 120 vom Hundert
4. 20 000 m² je Einwohnerin und Einwohner 140 vom Hundert
5. 25 000 m² je Einwohnerin und Einwohner 160 vom Hundert
6. mehr als 30 000 m² je Einwohnerin und Einwohner 180 vom Hundert.

Der Grundkopfbetrag wird jeweils durch gemeinsame Rechtsverordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums so festgesetzt, dass dem Finanzbedarf der Gemeinden angemessen Rechnung getragen wird. Für die Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge. Der (Grund-)Kopfbetrag für die **Bedarfsmesszahl A** wurde bei den Gemeinden für 2023 mit 1 544 Euro festgelegt. Dementsprechend ergibt sich ein Kopfbetrag für die **Bedarfsmesszahl B** in Höhe von 77,20 Euro. (Stand: Zweite Teilzahlung 2023)

Berechnungsbeispiel für 2023 einer Mustergemeinde mit 3 000 Einwohner/-innen

	Beträge in EUR	landeseinheitl. Hebesatz ¹⁾	Hebesatz ²⁾	Anrechnungs- beträge in EUR
Grundsteuer A, Aufkommen 2021	90 000	x 195	/ 420	= 41 786
Grundsteuer B, Aufkommen 2021	320 000	x 185	/ 390	= 151 795
Gewerbesteuer, Aufkommen 2021	800 000	x 290	/ 360	= 644 444
Gewerbesteuer-Umlage, 2021	800 000	x 35	/ 360	= - 77 778
Gemeindeanteil Einkommensteuer, 2021				1 600 000
Zuweisung nach § 29a FAG, 2021				120 000
Gemeindeanteil Umsatzsteuer 2021				75 000
Steuerkraftmesszahl 2023				2 555 247
Schlüsselzuweisungen § 5 Abs. 2 FAG, 2021				1 000 000
Mehrzuweisungen § 5 Abs. 3 FAG, 2021				200 000
Kompensationszahlung § 39 Abs. 40 FAG, 2021				10 000
Steuerkraftsumme 2023				3 765 247
Berechnung der Steuerkraftquote				
Bedarfsmesszahl A § 7 Abs. 3 FAG				4 655 160
Teil 1: Kopfbetrag x Einwohnerzahl § 30 FAG	1 544	x 3 000		4 632 000
Teil 2: (Kopfbetrag x Hinzurechnung § 7 Abs. 6 FAG x 15 %)	1 544	x 100	x 15 %	23 160
Bedarfsmesszahl B § 7 Abs. 4 FAG				231 600
Fläche in m ² /Einwohner/-in	12 000 000	/ 3 000		4 000
Kopfbetrag B x Einwohner/-in § 30 FAG	77,2	x 3 000		231 600
Bedarfsmesszahl A + B				4 886 760
Steuerkraftquote (Steuerkraftmesszahl/Bedarfsmesszahl x 100)	2 555 247	/ 4 886 760	x 100	52,29 %
1) Gemäß Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (FAG). – 2) Der Mustergemeinde.				

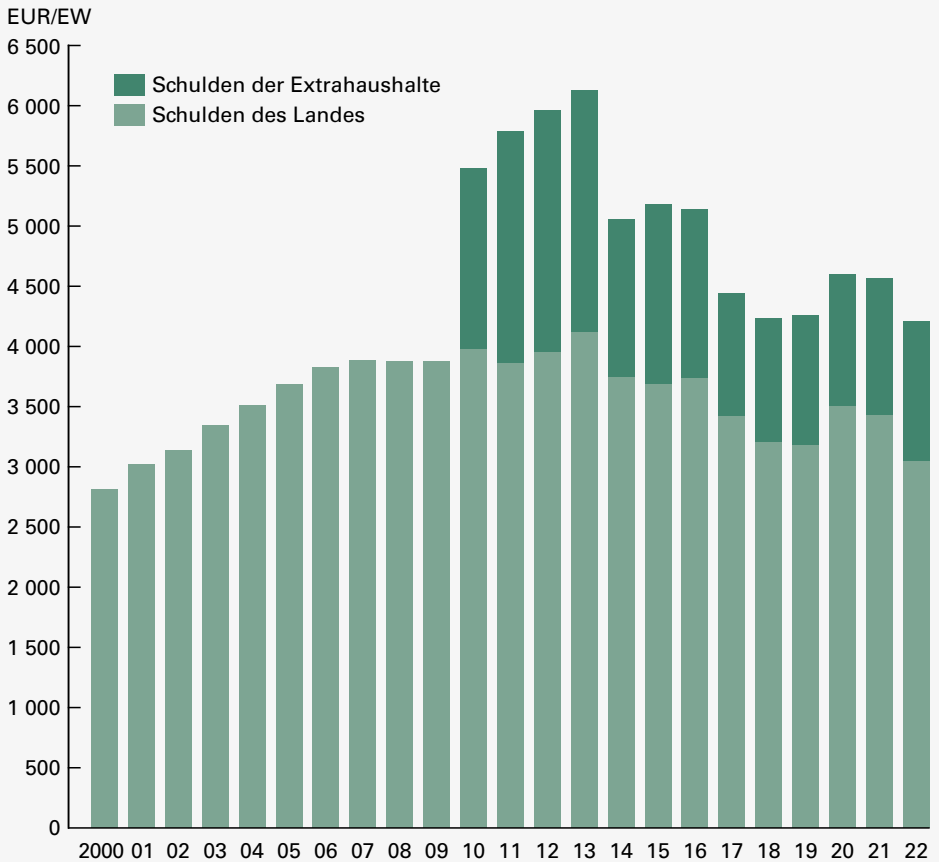
3.4 Berechnungsbeispiel zu 3.1 – 3.3

 In diesem dritten Kapitel wurden die Begriffe Steuerkraftmesszahl, Steuerkraftsumme und Steuerkraftquote erläutert (alle Angaben Stand

Mai 2023). Die Relevanz dieser Begriffe und ihr Zusammenhang verdeutlicht das nebenstehende Beispiel.

Pro-Kopf-Verschuldung des Landes Baden-Württemberg 2000 bis 2022*)

– in EUR je Einwohner/-in –



*) Bis 2009 Schulden des Kernhaushalts am Kreditmarkt. Ab 2010 Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich inklusive der Extrahaushalte.

Datenquelle: Schuldenstatistik.

4.1 Pro-Kopf-Verschuldung des Landes*)

Die Schulden des Landes im Kernhaushalt beim nicht-öffentlichen Bereich beliefen sich 2022 auf 34,2 Mrd. Euro. Während im Jahr 2000 die Pro-Kopf-Verschuldung bei 2 811 Euro lag, entfallen aktuell auf jede/-n Baden-Württemberger/-in 3 042 Euro allein an Schulden aus dem Kernhaushalt des Landes.

Zusätzlich zur Verschuldung des Kernhaushaltes des Landes werden seit 2010 die Schulden aller Extrahaushalte beim nicht-öffentlichen Bereich erfasst. Von 2010 auf 2022 ging die Verschuldung der Extrahaushalte um knapp 3,1 Mrd. Euro auf 13,1 Mrd. Euro zurück, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von 1 168 Euro entspricht.

Fasst man Kernhaushalt des Landes und die Extrahaushalte zusammen, ergibt sich insgesamt eine Verschuldung von 47,3 Mrd. Euro oder 4 210 je Einwohner/-in.

Die Verschuldung des Landes gibt Hinweise auf den Konsolidierungsbedarf des Landeshaushaltes. Er zeigt an, wie stark die gegenwärtige und zukünftige Generation durch die Verschuldung belastet werden, indem Zinszahlungen und Tilgungen finanzielle Mittel binden.

*) Bis einschließlich des Jahres 2009 sind die Schulden des Landes am Kreditmarkt abgebildet, ab dem Jahr 2010 hingegen die Schulden des Kernhaushaltes beim nicht-öffentlichen Bereich. Die Daten ab dem Jahr 2010 sind daher nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar.

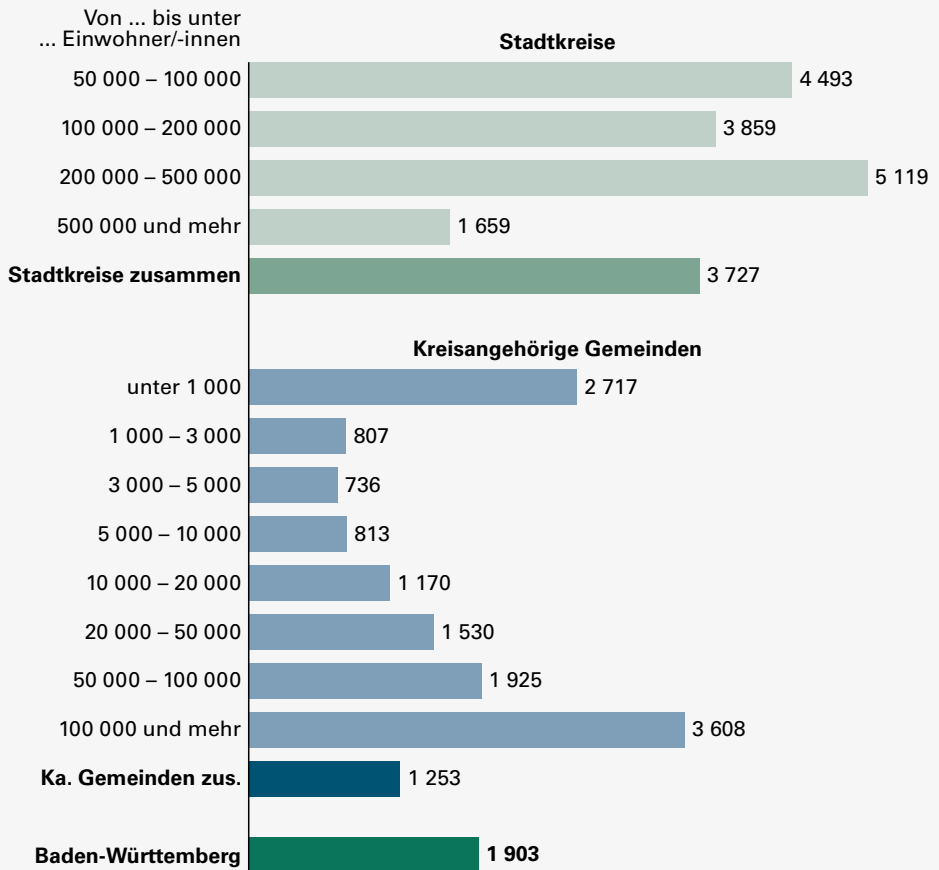
Definition/Berechnung:

Extrahaushalte

Unter die Extrahaushalte fallen alle öffentlichen Einrichtungen, Fonds und Unternehmen (FEU), die nach der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) zum Sektor Staat zählen.



**Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinden/Gemeindeverbände*)
in Baden-Württemberg am 31.12.2022 nach Gemeindegrößenklassen**
– in EUR je Einwohner/-in –



*) Verschuldung der Kernhaushalte, Eigenbetriebe und Eigengesellschaften beim nicht-öffentlichen Bereich. Stand: 31.12.2022.
Datenquelle: Schuldenstatistik.

4.2 Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Gemeinden/Gv. im Land einschließlich ihrer Eigenbetriebe und Eigengesellschaften waren am 31. Dezember 2022 in ihren Kernhaushalten mit knapp 21,4 Mrd. Euro beim nicht-öffentlichen Bereich verschuldet. Dabei entfallen fast 7,0 Mrd. Euro Schulden auf die Kernhaushalte der Gemeinden/Gv., 8,0 Mrd. Euro auf die kommunalen Eigenbetriebe und weitere 6,4 Mrd. Euro auf die Eigengesellschaften. Gegenüber dem Vorjahr stieg der „kommunale Schuldenberg“ damit um knapp 1,4 Mrd. Euro, die Pro-Kopf-Verschuldung hat sich um 195 Euro je Einwohner/-in auf 1 903 Euro erhöht. Die Kernhaushalte der Landkreise einschließlich ihrer Eigenbetriebe und Eigengesellschaften waren 2022 mit 2,1 Mrd. Euro verschuldet, dies bedeutet eine Steigerung der

Schulden um knapp 388 Mill. Euro zum Vorjahr.

Bei den kreisangehörigen Gemeinden steigt die Pro-Kopf-Verschuldung um 70 Euro je Einwohner/-in. Innerhalb der Größenklassen gibt es eine sehr hohe Spannweite. Diese liegt beispielsweise in der Größenklasse von 1 000 bis unter 3 000 Einwohner/-innen zwischen 2 Euro und 7 390 Euro je Einwohner/-in. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Pro-Kopf-Verschuldung in Relation zum Stand der Aufgabenerfüllung, der örtlichen Steuerkraft etc. zu setzen ist. Insbesondere ist auch zu berücksichtigen, inwieweit die Gemeinden Aufgaben (und somit ggf. Schulden) auf rechtlich selbstständige kommunale Unternehmen übertragen haben.

Definition/Berechnung:

Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich

Die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich umfassen Wertpapierschulden sowie Kredite und Kassenkredite bei Kreditinstituten und beim sonstigen in- und ausländischen Bereich.

Abkürzungen

Millionen	Mill.
Milliarden	Mrd.
Prozent	%
Euro	EUR
Einwohner/-in	EW
Gemeindeverbände	Gv.



Baden-Württemberg

STATISTISCHES LANDESAMT

So erreichen Sie uns

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg
Böblinger Straße 68
70199 Stuttgart

Telefon 0711/641-0 Zentrale
Telefax 0711/641-24 40
poststelle@stala.bwl.de

www.statistik-bwl.de

Zentraler Auskunftsdienst

Ihre Anlaufstelle für alle aktuellen und historischen Statistiken für Baden-Württemberg, seine Regionen, Landkreise und Gemeinden
Telefon 0711/641-28 33, Telefax - 29 73
auskunftsdienst@stala.bwl.de

Bibliothek

Allgemein zugängliche Präsenzbibliothek für aktuelle und historische baden-württembergische und deutsche Statistik sowie für baden-württembergische Landeskunde
Telefon 0711/641-21 33, Telefax - 29 73
bibliothek@stala.bwl.de

Pressestelle

Etwa 400 Pressemitteilungen jährlich zu allen aktuellen Themen
Telefon 0711/641-24 51, Telefax - 29 40
pressestelle@stala.bwl.de

Vertrieb

Bestellung von Veröffentlichungen
Telefon 0711/641-28 66, Telefax 641-13 40 62
vertrieb@stala.bwl.de

Kontaktzeiten

Montag bis Donnerstag 9.00 – 15.30 Uhr,
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

